

Änderungsanzeige

für Privathaushalte

Kunden-Nr.:

--	--	--	--	--	--

Gefäßstandort:

Straße, Ort

Name, Vorname

(Eigentümer lt. Grundbuch bzw. Name der Hausverwaltung)

Telefon-Nr.

(tagsüber)

A. Änderung der Anschrift des Eigentümers / Eigentümerwechsel

Neue Anschrift des **alten** Eigentümers:

Straße, PLZ, Ort

Neuer Eigentümer ist ab

Datum

Name, Vorname

Telefon-Nr.
(tagsüber)

Anschrift des neuen Eigentümers

(falls nicht Gefäßstandort):

Straße, Plz, Ort

B. Personenänderung (Gesamtzahl aller Hausbewohner)

bis _____ = _____ Personen

ab _____ = _____ Personen

bis _____ = _____ Personen

ab _____ = _____ Personen

Grund:

(z.B. Umzug, Neuvermietung, Geburt, Sterbefall; bei Studium und Bundeswehr mit Nachweis)

C. Anzahl der Haushalte (Wohnungen): _____

D. Gefäßänderung - Achtung: Bei Gefäßwechsel bitte beide Spalten ausfüllen -

☐ Gefäß liefern

ausliefern zum _____
(bitte Rückseite letzter Absatz beachten)

Gefäßgröße _____ Liter (siehe Rückseite)

Abfuhrhythmus _____
(nur bei Container)

☐ Gefäß einziehen (Einzug erfolgt ab Monatsende)
wichtig: Gefäß zur Abholung bereitstellen!

einziehen zum _____
(bitte Rückseite letzter Absatz beachten)

Gefäßgröße _____ Liter

Gefäßnummer _____
(siehe Gefäßaufkleber)

E. Sonstiges:

Datum

Unterschrift des Eigentümers



bitte beachten Sie die Rückseite

jegliche Änderungen sind schriftlich einzureichen

An alle Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen im Nationalparklandkreis Birkenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Anwendung des § 12 der Abfallsatzung alle mitteilungspflichtigen Veränderungen bei der Gebührenveranlagung nur **schriftlich** entgegennehmen.

Dies sollte in der Regel mittels des beigefügten Vordrucks erfolgen. Ersatzweise ist auch eine persönliche Vorsprache beim AWB möglich. **Bitte überprüfen Sie Ihren Gebührenbescheid**, ob alle Eintragungen, insbesondere auf der Rückseite bzw. 2. Seite des Bescheides, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Sollten zwischenzeitlich Veränderungen eingetreten sein, so melden Sie diese bitte umgehend mit diesem Vordruck.

Anschrift:

**Abfallwirtschaftsbetrieb
Nationalparklandkreis Birkenfeld (AWB)
Schloßallee 9
55765 Birkenfeld
Tel: 06782-15-9870**

alternativ: Änderungsanzeige im Internet: www.awb-bir.de ; EMail: buchhaltung@awb-bir.de

Auszug aus der Abfallsatzung:

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer muss dem AWB jedes anschlusspflichtige Grundstück **schriftlich** anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Zahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Eigentumsübergang sind sowohl der **bisherige** als auch der **neue** Grundstückseigentümer anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 LKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 8. entgegen § 12 Abs. 1 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Auszug aus der Gebührensatzung

nur für die Hausmüllentsorgung (für Gewerbekunden gilt das Preisblatt der EGB)

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und nach der Zahl und Größe der Abfallbehältnisse.

§ 5 Gebührensätze seit 01.01.2015

- (1) Die **Jahresgebühr** für die Hausmüllentsorgung beträgt
 - a) pro Person (Haushaltsmitglied) 19,80 EUR

zuzüglich

 - b)

für eine 60 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	152,40 EUR
für eine 80 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	192,00 EUR
für eine 120 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	268,80 EUR
für eine 240 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	516,00 EUR

(Containergebühren auf Anfrage)

Als Haushaltsmitglieder gelten **alle** Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Grundstück gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf (schriftlichen) Antrag (mit Nachweis) werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet.

- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf **die Änderung folgenden Monats** durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (4) Auf Antrag kann eine **Änderung** bei den 60 bis 240 Liter Mülltonnen und Containern mit 0,66 und 1,1 cbm Fassungsvermögen **bis zum 15. eines Monats für den nächsten Monat** unter Beachtung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens (§ 13 Abs. 3 der Abfallsatzung) erfolgen.

Das heißt: Gefäßbestellungen oder Gefäßwechselanzeigen wie auch Gefäßabmeldungen müssen bis zum 15. eines Monats vorliegen, damit diese bis zum 1. des Folgemonats vollzogen werden können.

Teilen Sie uns bitte rechtzeitig mit, wenn ein Gefäß nicht mehr benötigt wird. Ein gebührenmäßig rückwirkender Gefäßeinzug ist nicht möglich, unabhängig davon, ob das Gefäß auch tatsächlich genutzt wurde.